

**Neufassung der Satzung**  
**über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für die Wohnmobilparkplätze**

**in der Ortsgemeinde Ediger-Eller**

**vom 10.04.2014**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§1**

**Allgemeines, Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte**

Die Ortsgemeinde Ediger-Eller hat am Moselufer (Lage) in den Ortsteilen Ediger und Eller je einen Wohnmobilparkplatz errichtet und betreibt diese als öffentliche Einrichtung. Die Plätze sind ausschließlich für Wohnmobile freigegeben. Nicht zugelassen sind beispielsweise Pkw's, Wohnwagen, Zelte sowie Wohnmobile ohne WC. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung entrichtet hat.

**§ 2**

**Öffnungszeit und Aufenthaltsdauer**

Die Plätze sind ganzjährig geöffnet. Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 4 Tage in Folge beschränkt.

**§ 3**

**Ver- und Entsorgung**

Eine Strom- und Frischwasserversorgung steht nicht zur Verfügung. Ebenfalls keine Abwasser- und Fäkalienentsorgung. Für die Ver- und Entsorgung sind die Nutzer selbst verantwortlich. Eine Entsorgung von Abwasser und Fäkalien darf nur an hierfür eigens zugelassenen Stationen erfolgen. Innerhalb der Ortsgemeinde befindet sich diese an der Tankstelle Andre.

Die im Bereich des Wohnmobilparkplatzes vorhandenen Müllentsorgungseinrichtungen dienen ausschließlich zur Aufnahme von im Wohnmobil anfallendem Hausmüll in entsprechend der jeweiligen Aufenthaltsdauer haushaltsüblichen Mengen. Die Entsorgung anderer als der zugelassenen Materialien ist nicht zulässig. Auf die entsprechenden abfall- und strafrechtlichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 4

**Verhalten auf dem Platz**

Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld der Wohnmobilparkplätze und auf andere Wohnmobilisten sind Lärmbelästigungen wie Türeenschlagen und laute Musik zu vermeiden. Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr dürfen Geräte nur noch innerhalb des Wohnmobils und nur so betrieben werden, dass unbeteiligte Dritte nicht gestört werden. Dies gilt entsprechend auch für das Einhalten der Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Der Betrieb von Generatoren ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht erlaubt.

Hunde sind willkommen. Die Fäkalien sind jedoch von den Besitzern zu beseitigen.

§ 5

**Benutzungsgebühren**

*siehe Änderungs-  
satzung vom 14.4.2014*

Für die Benutzung der Wohnmobilparkplätze wird eine Benutzungsgebühr nach den nachstehenden Regelungen erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Wohnmobilmutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen, erhoben. Sie beträgt je Fahrzeug und angefangenen Tag 4,50 Euro.

Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf einem Stellplatz fällig. Sie wird von der/dem von der Ortsgemeinde beschäftigten Kassierer/in gegen Abgabe einer Quittung erhoben. Der/die Kassierer/in kann sich durch eine Bescheinigung der Ortsgemeinde ausweisen. Nähere Einzelheiten zur Einziehung der Gebühren regelt die Dienstanweisung für die Zahlstelle zur Erhebung der Parkplatzgebühren für Wohnmobile auf den hierfür ausgewiesenen Parkflächen in der Ortsgemeinde Ediger-Eller in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

**Verstöße gegen die Satzung, Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt:

1. wer entgegen § 1 dieser Satzung die Wohnmobilparkplätze nutzt, ohne nutzungsberechtigt zu sein,
2. wer entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung nicht über die vorgesehenen Entsorgungsstationen entsorgt,
3. wer entgegen den Festsetzungen in § 4 Dritte durch Lärm belästigt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

Unabhängig von einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Abs. 1 können Verstöße gegen die Benutzungsordnung einen Platzverweis zur Folge haben. Der Platzverweis kann von der Ortsbürgermeisterin/ dem Ortsbürgermeister bzw. dem allgemeinen Vertreter oder dem/der von der Gemeinde mit der Überwachung der Plätze beauftragten Kassierer/ Kassierererin

ausgesprochen werden. Die Nichtbeachtung eines Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

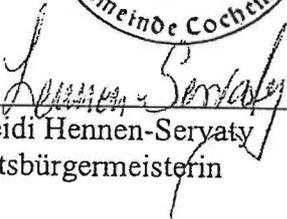
§ 7

**Inkrafttreten**

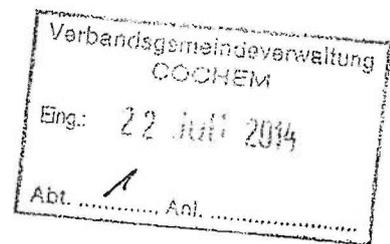
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.02.2008 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wohnmobilparkplätze in der Ortsgemeinde Ediger-Eller vom 14.06.2005 außer Kraft.

Ediger-Eller, den 10.04.2014



  
Heidi Hennen-Seryaty  
Ortsbürgermeisterin

## Satzung



### zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wohnmobilparkplätze in der Ortsgemeinde Ediger-Eller vom 10.04.2014

Der Gemeinderat von Ediger-Eller hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 09.04.2014 die folgende Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel 1

##### § 5 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Wohnmobilparkplätze wird eine Benutzungsgebühr nach den nachstehenden Regelungen erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Wohnmobilmutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Sie beträgt je Fahrzeug und angefangenen Tag 5,- Euro.

Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf einem Stellplatz fällig. Sie wird von der/dem von der Ortsgemeinde beschäftigten Kassierer/in gegen Abgabe einer Quittung erhoben. Der/die Kassierer/in kann sich durch eine Bescheinigung der Ortsgemeinde ausweisen. Nähere Einzelheiten zur Einziehung der Gebühren regelt die Dienstanweisung für die Zahlstelle zur Erhebung der Parkplatzgebühren für Wohnmobile auf den hierfür ausgewiesenen Parkflächen in der Ortsgemeinde Ediger-Eller in der jeweils geltenden Fassung.

#### Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt zum 14.04.2014 in Kraft.

Ortsgemeinde Ediger-Eller, den 17.07.2014



*Heidi Hennen-Servaty*  
Heidi Hennen-Servaty  
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Ediger-Eller, den 17.07.2014

(DS)  
*Heidi Hennen-Servaty*  
Heidi Hennen-Servaty  
Ortsbürgermeisterin



## **II. Nachtrag**

### **zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wohnmobilparkplätze in der Ortsgemeinde Ediger-Eller**

**vom 10.04.2014**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes, in den zurzeit geltenden Fassungen, folgenden II. Nachtrag zur obigen Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 3 Ver- und Entsorgung**

**wird wie folgt geändert:**

Eine Frischwasserversorgung sowie eine Abwasser- und Fäkalienentsorgung steht bei beiden Wohnmobilparkplätzen nicht zur Verfügung. Für die Ver- und Entsorgung sind die Nutzer selbst verantwortlich. Eine Entsorgung von Abwasser und Fäkalien darf nur an hierfür eigens zugelassenen Stationen erfolgen. Innerhalb der Ortsgemeinde befindet sich diese an der Tankstelle Andre. Eine Stromversorgung ist nur auf dem Wohnmobilparkplatz von Ediger vorhanden.

Die im Bereich des Wohnmobilparkplatzes vorhandenen Müllentsorgungseinrichtungen dienen ausschließlich den Benutzern des Wohnmobilparkplatzes. Es darf nur der Müll entsorgt werden, der in der Aufenthaltsdauer haushaltsüblichen Mengen entsteht. Die Entsorgungen anderer als der zugelassenen Materialien ist nicht zulässig. Auf die entsprechenden abfall- und strafrechtlichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

#### **§ 2**

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

**wird wie folgt geändert:**

Für die Benutzung der Wohnmobilparkplätze wird eine Benutzungsgebühr nach den nachstehenden Regelungen erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Wohnmobilmutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben.

Sie beträgt

- a) für den Wohnmobilparkplatz in Eller je Fahrzeug und angefangenen Tag 5,00 €.
- b) für den Wohnmobilparkplatz in Ediger je Fahrzeug und angefangenen Tag 6,00 €.  
für die Benutzung der Stromsäulen in Ediger je Fahrzeug und angefangenen Tag 2,00 €.

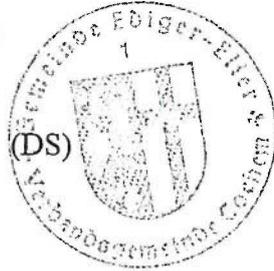
§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.

Ediger-Eller, den 09.10.2017

Ortsgemeinde Ediger-Eller

*Heidi Hennen-Servaty*  
(Heidi Hennen-Servaty)  
Ortsbürgermeisterin



## **III. Nachtrag**

### **zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wohnmobilparkplätze in der Ortsgemeinde Ediger-Eller**

**vom 10.04.2014**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes, in den zurzeit geltenden Fassungen, folgenden III. Nachtrag zur obigen Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 3 Ver- und Entsorgung**

**wird wie folgt geändert:**

Eine Frischwasserversorgung sowie eine Abwasser- und Fäkalienentsorgung steht bei beiden Wohnmobilparkplätzen nicht zur Verfügung. Für die Ver- und Entsorgung sind die Nutzer selbst verantwortlich. Eine Stromversorgung sowie kostenloses Frischwasser (in haushaltsüblichen Mengen) ist nur auf dem Wohnmobilparkplatz von Ediger vorhanden.

Die im Bereich des Wohnmobilparkplatzes vorhandenen Müllentsorgungseinrichtungen dienen ausschließlich den Benutzern des Wohnmobilparkplatzes. Es darf nur der Müll entsorgt werden, der in der Aufenthaltsdauer haushaltsüblichen Mengen entsteht. Die Entsorgungen anderer als der zugelassenen Materialien ist nicht zulässig. Auf die entsprechenden abfall- und strafrechtlichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

#### **§ 2**

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

**wird wie folgt geändert:**

Für die Benutzung der Wohnmobilparkplätze wird eine Benutzungsgebühr nach den nachstehenden Regelungen erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Wohnmobilmutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben.

Sie beträgt

- a) für den Wohnmobilparkplatz in Eller je Fahrzeug und angefangenen Tag 7,50 €.
- b) für den Wohnmobilparkplatz in Ediger je Fahrzeug und angefangenen Tag 8,50 €.  
für die Benutzung der Stromsäulen in Ediger je Fahrzeug und angefangenen Tag 2,00 €.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Ediger-Eller, den 13.05.2021

Ortsgemeinde Ediger-Eller

  
(Bernhard Himmen)  
Ortsbürgermeister

